



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 30.12.2005

Nr. 30

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Gebührensatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999</b>	<b>2</b>
<b>2. Satzung vom 21.12.2005 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße</b>	<b>5</b>
<b>3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Weilerswist-Vernich, Zülpicher Straße</b>	<b>7</b>
<b>4. Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz-</b>	<b>8</b>
<b>5. Einladung zur Sitzung des Projektausschusses für Weilerswist-Süd des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 12.01.2006, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29</b>	<b>8</b>
<b>6. Einladung zur Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 12.01.2006, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29</b>	<b>10</b>

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister  
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto  
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

## **Gebührensatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
  
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
  - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
  - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
  - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
  - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
  - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m<sup>3</sup> handelt);
  - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen.

### **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr beträgt:
  - a) je Jahr für einen eigenen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	161,16 EUR
80 Litern	214,92 EUR
120 Litern	322,32 EUR
240 Litern	644,76 EUR
1.100 Litern	2.955,24 EUR
3.000 Litern	8.059,92 EUR
5.000 Litern	13.433,16 EUR

für einen Mietrestabfallbehälter erhöhen sich die vorgenannten Gebühren bei einem Behälterinhalt von

60 Litern um	6,84 EUR
80 Litern um	6,84 EUR
120 Litern um	7,20 EUR
240 Litern um	8,04 EUR
1.100 Litern um	182,52 EUR
3.000 Litern um	460,20 EUR
5.000 Litern um	491,04 EUR

- b) je Jahr für einen eigenen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von

120 Litern	66,24 EUR
------------	-----------

240 Litern 132,60 EUR

für einen Mietbioabfallbehälter erhöhen sich die vorgenannten Gebühren bei einem Gefäßinhalt von

120 Litern um 7,20 EUR  
240 Litern um 8,04 EUR

c) je Restabfallsack mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher 5,40 EUR  
für Wiederverkäufer 3,80 EUR

d) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 5,00 EUR

e) für die bei einer Abfuhr über 5 m<sup>3</sup> hinausgehende Menge Sperrgut 20,50 EUR je m<sup>3</sup>

f) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 100,86 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 1,98 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 2,16 EUR

je 7 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 100,86 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 2,05 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 2,22 EUR

je 10 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 100,86 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 2,12 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 2,30 EUR

je 12 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 100,86 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 2,12 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 2,30 EUR

für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 20 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 121,95 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 4,09 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 5,88 EUR

je 36 m<sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel 121,95 EUR  
je weiterer Werktag ohne Deckel 4,52 EUR  
je weiterer Werktag mit Deckel 6,41 EUR

(2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:

- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von Mai bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird;
- die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m<sup>3</sup> sowie das Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten, Fernsehern, Monitoren, Ölradiatoren, Nachtspeicheröfen und sonstigen Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
- das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von zwei weiteren Grünabfallsammlungen;
- die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekanntgegebenen Sammelstellen.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluß des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluß des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

### **§ 5 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekanntgegeben ist.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 07.12.2004 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 16. Dezember 2005  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung vom 21.12.2005**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.12.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

**Geltungsbereich:**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst die östliche Teilfläche aus dem Grundstück in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10, Flurstück 195.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde die Einschränkung der Einzelhandelsnutzung zurückgenommen.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 5 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

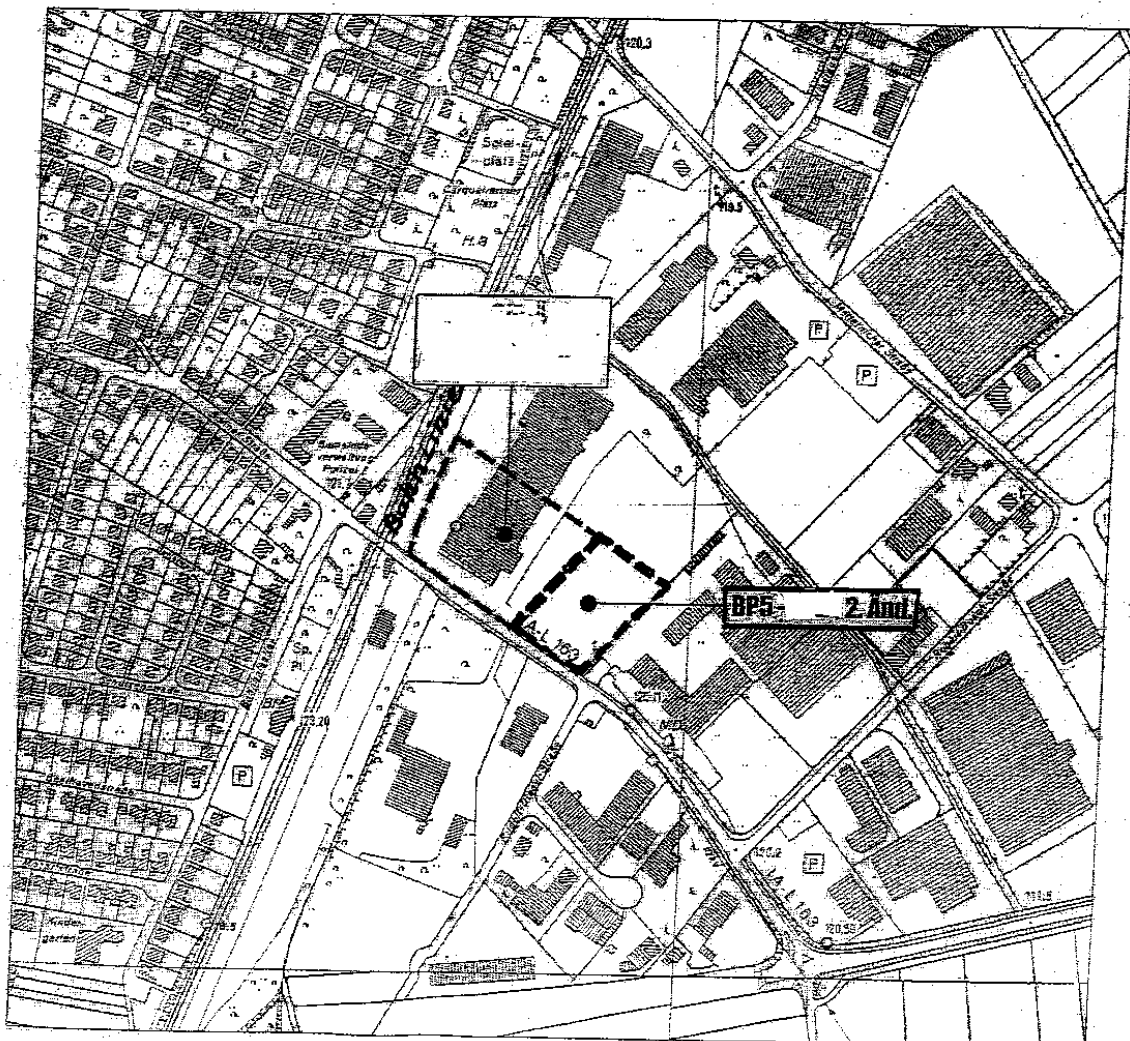
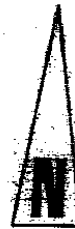
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 21. Dezember 2005  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

## Gemeinde Weilerswist

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Bauleitplanung im Bereich des Grundstückes  
in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195 zur  
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (östliche Teilfläche)



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Weilerswist-Vernich, Zülpicher  
Straße**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 wurde am 15.12.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 betrifft die Flurstücke 253, 255 und 297, Flur 12, Gemarkung Vernich, gelegen im Bereich Zülpicher Straße / An der Römervilla. Inhalt der Änderung ist eine Ausdehnung der überbaubaren Fläche um 2 Meter in südlicher Richtung auf dem Flurstück 253. Der angrenzende Fuß- und Radweg auf dem Flurstück 255 wird in öffentliche Verkehrsfläche geändert. Das hieran angrenzende Flurstück 297 wird ebenfalls in öffentliche Verkehrsfläche geändert um eine ausreichend breite Zufahrt zu dem künftigen Bauvorhaben sicherzustellen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 91 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 22. Dezember 2005  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren** für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG  
von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz  
- 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz -

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - vom **30. Dezember 2005 – Az.: 53.3.4 - 2/05 –**, der das o.a. Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **16. Januar 2006 bis 30. Januar 2006** (einschließlich) in der Gemeindeverwaltung, Zi.: 111, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, während der Dienststunden  
- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger telefonischer Absprache auch bei der

**E.ON Engineering GmbH ( Telefon: 0209 / 601 – 3227 oder 3215 )**  
**Bergmannsglück 41 – 43 in 45896 Gelsenkirchen** und

**Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - ( Telefon: 0221 / 147 – 2694 )**  
**Zeughausstraße 2 – 10 in 50667 Köln**

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.  
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

**Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.**

Köln, den 30.12.2005  
Bezirksregierung Köln  
gez. Lühr

---

Der Vorsitzende

53919 Weilerswist, den 30.12.05

An die  
Mitglieder  
**des Projektausschusses für Weilerswist - Süd**  
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

### Einladung 07/06

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem **12.01.2006**, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.



## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Straßen- und Kanalbauplanung für das Neubaugebiet Weilerswist-Süd  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung für das Gesamtgebiet und  
Ausführungsplanung für den 1. Bauabschnitt  
V\_37/2005 1. Ergänzung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Fußgängertunnel am Bahnhof in Weilerswist:  
hier: Kostenübersicht als Grundlage für den Umbau der Bahnanlagen und der  
Zuwegung  
V\_61/2004 1. Ergänzung
- TOP 7.** Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Weilerswist  
hier: Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) sowie die  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB  
V\_73/2003 8. Ergänzung
- TOP 8.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 9.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 10.** Beschlusskontrolle
- TOP 11.** Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlicher Teil des Entwicklungsgebietes Weilerswist-Süd“  
hier: Abschluss eines Kaufvertrages für Einzelhandelsflächen im Bebauungsplan Nr.  
72  
V\_74/2003 8. Ergänzung
- TOP 12.** Kosten- und Finanzierungsübersicht Weilerswist-Süd  
hier: Saldenbilanzen 2005  
V\_18/2004 5. Ergänzung
- TOP 13.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 14.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Detlef Seif  
Ausschussvorsitzender

**Hinweis:**

Zur gleichen Zeit (bis TOP 4) findet  
die Sitzung des  
Betriebsausschusses statt.

---

An die  
Mitglieder  
**des Betriebsausschusses**

des Rates der Gemeinde Weilerswist;  
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

### **Einladung 05/06**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Betriebsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 12.01.2006**, um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, stattfindet.

---

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 5.** Straßen- und Kanalbauplanung für das Neubaugebiet Weilerswist-Süd  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung für das Gesamtgebiet und  
Ausführungsplanung für den 1. Bauabschnitt  
V\_37/2005 1. Ergänzung

Hans-Josef Engels  
Ausschussvorsitzender

**Hinweis:**  
Zur gleichen Zeit findet die Sitzung des  
Projektausschusses Weilerswist-  
Süd statt.

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Hans-Josef Thelen</b> -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Adolf Leeser</b> -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**